

26. Oktober 2022

Stellungnahme gegen Legalisierung von Abtreibung



Das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg nimmt zur im Koalitionsvertrag beschlossenen Prüfung von §218 StGB wie folgt Stellung:

Im Juni 2022 entschied der Bundestag, das sogenannte Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche aufzuheben. Nun ist der §219a StGB gestrichen und eine weitere Kommission prüft die Legalisierung von Abtreibung.^[1]

Das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg lehnt eine Aufhebung des §218 und eine damit verbundene Legalisierung von Abtreibung ab, da die vorgeburtliche Kindstötung eine klare Missachtung des Rechts auf Leben jedes Menschen darstellt. Dieses Recht auf Leben leitet sich unmittelbar von Artikel 1 und 2 unseres Grundgesetzes ab, die die uneingeschränkte Würde jedes Menschen vom Beginn des Lebens zusichern.

Der Beginn des Lebens ist sowohl wissenschaftlich als auch juristisch im §8 des Embryonenschutzgesetzes ab der Gametenfusion – der Verschmelzung weiblicher und männlicher Geschlechtszellen – festgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof bestätigten dies durch mehrere Urteile in den Jahren 1975, 1993 und 2011.^{[2][3][4]} Jegliche Versuche, den Beginn des menschlichen Lebens erst zu einem späteren Zeitpunkt zu definieren, halten einer rationalen Überprüfung nicht stand.

Aus theologischen Gesichtspunkten ist eine Abtreibung abzulehnen, da einerseits nach der Schöpfungserzählung jeder Mensch egal welchen Alters Ebenbild Gottes ist (vgl. Gen 1,26 f), also auch vor seiner Geburt ab dem Beginn der Verschmelzung von Eizelle und Samen. Andererseits berufen wir uns hier auf das fünfte der zehn Gebote: „Du sollst nicht töten“. Auch bei einem Schwangerschaftsabbruch wird ein anderes Leben beendet und somit gegen den Dekalog verstoßen.

Im Falle einer lebensbedrohlichen Situation einer Schwangeren oder im Fall einer Schwangerschaft nach Vergewaltigung ist die bisherige Praxis beizubehalten.

So fordern wir den Gesetzgeber dazu auf, dass staatliche sowie kirchliche Beratungsstellen künftig langfristig finanziell und organisatorisch unterstützt werden. In einem reichen Sozialstaat wie Deutschland ist es ein Armutszeugnis, wenn Frauen aus finanzieller Not ihr Kind abtreiben. Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein. Die Erreichbarkeit von Frauen in Not- und Konfliktlagen wäre besonders gefährdet, sollten die §§ 218, 219 ersatzlos gestrichen werden.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Lebensbedingungen in allen Bereichen zu verbessern, um für jedes Kind, das auf die Welt kommt, eine menschenwürdige Aufnahme zu ermöglichen. Es muss eine familienfreundliche Politik betrieben werden, damit eine Geburt nicht als Karrierehinderung oder persönliche Belastung angesehen wird und es zum Schwangerschaftsabbruch immer eine konkret mögliche Alternative gibt wie z.B. das Haus „Mutter und Kind“ oder die „Aktion für das Leben“.

Diese Stellungnahme wurde bei der Vollversammlung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg am 26.10.2022 beschlossen.

Einzelnachweise

- [1] Koalitionsvertrag 2021 „Mehr Fortschritt wagen“
Deutsche Bundesregierung, 24. November 2021, Seite 116
- [2] BVerfGE 39, 1 - Schwangerschaftsabbruch I
- [3] BVerfGE 88, 203 - Schwangerschaftsabbruch II
- [4] EuGH, Urteil vom 18.10.2011, Rechtssache C-34/10